

## **Informationsblatt: Änderungen im Überblick**

**Richtlinie für die Vergabe von Förderungen gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für das Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2022/23 – „Richtlinie Frühe Sprachförderung 2022/23“ (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 06.10.2022, GZ: ABT06-78315/2022-86)**

### **Allgemeine Information**

Alle erforderlichen Unterlagen sind online unter [kinderbetreuung.steiermark.at](http://kinderbetreuung.steiermark.at) / Pädagogische Qualitätsentwicklung / Beratung und Information / Frühe Sprachförderung / Förderungen „Frühe Sprachförderung“ / Aktuelle Förderverfahren respektive [hier](#) herunterzuladen.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die wichtigsten Änderungen in der neuen Richtlinie sowie im Förderverfahren im Überblick.

#### **1. Rückwirkende Finanzierung**

Da der Call im bereits laufenden Kinderbildungs- und -betreuungsjahr 2022/23 stattfinden wird, ist eine rückwirkende Finanzierung vorgesehen. Das bedeutet, dass auch die Wochen vor dem Call gefördert werden. In diesem Zeitraum gelten jedenfalls die Rahmenbedingungen der Richtlinie – z.B.: Anstellung, Qualifikation, Höhe des Stundenausmaß, Dokumentation usw.

#### **2. Änderung im Ansuchen**

FörderwerberInnen müssen im Call keine Beiblätter zum geplanten eingesetzten Personal tätigen. Stattdessen ist bis längstens zum Beginn des genehmigten Förderungszeitraums (hat der Förderungszeitraum vor der Erteilung der Förderzusage begonnen längstens bis zwei Wochen nach Erhalt des von der Abteilung 6 bereits unterschriebenen Förderungsvertrags) das Formular „**Stammdatenblatt**“ sowie eventuelle **Qualifikationsnachweise** und eventuelle Anmeldungen zu Fortbildungen der Reihe „**Sprach-Schätze**“ erforderlich. Formulare zur Einreichung wurden weiter vereinfacht und übersichtlicher strukturiert (vgl. „Förderungsansuchen Zusätzliche Unterstützung“, „Angaben zu Einrichtungsstandorten“, „Angaben zum Finanzierungsplan“).

#### **3. Durchrechnungszeitraum**

Fachkräfte, die in Jahresbetrieben (aufrechter Betrieb max. rund zehn Monate) zum Einsatz kommen, können über ein ganzes Kalenderjahr angestellt werden (Durchrechnungszeitraum). Hierfür müssen jedenfalls zu Beginn der Anstellung alle notwendigen Rahmenbedingungen vertraglich mit der jeweiligen Fachkraft vereinbart werden. Angaben im Formular „Angaben zum Finanzierungsplan“ müssen hinsichtlich eines geplanten Durchrechnungszeitraums ergänzt werden.

#### **4. Qualifizierung Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1**

Als Nachweis über diese Deutschkenntnisse gelten nun mehr ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher von „Österreichisches Sprachdiplom Deutsch“, „Goethe-Institut e.V.“, „Telc GmbH“ oder „Österreichischer Integrationsfonds“, ein der allgemeinen Universitätsreife entsprechender Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land.

## 5. Anstellung

Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, muss zusätzlich zum regulären Fachpersonal der Einrichtung angestellt werden. Eine Stundenaufstockung durch hausinternes Personal zum Zweck der frühen sprachlichen Förderung ist zulässig, muss jedoch gesondert im Dienstvertrag/Gehaltsnachweis ersichtlich sein.

## 6. Fort- und Weiterbildungen

FörderungsnehmerInnen sind nun mehr verpflichtet, das eingesetzte Personal insbesondere nach Maßgabe der von der Fachberatung „Frühe Sprachförderung“/Abteilung 6 angebotenen Fortbildungsveranstaltungen weiterzubilden. Einschulungsveranstaltungen sind für den erstmaligen Start in die Tätigkeit verpflichtend wahrzunehmen. Anmeldungen zu den Fortbildungen der Reihe „**Sprach-Schätze**“ sind von FörderungsnehmerInnen bis längstens eine Woche nach Erhalt des von der Abteilung 6 bereits unterschriebenen Förderungsvertrages zu übermitteln (hat der Förderungszeitraum vor der Erteilung der Förderzusage begonnen längstens bis zwei Wochen nach Erhalt des von der Abteilung 6 bereits unterschriebenen Förderungsvertrags).

## 7. Weitere anerkennungsfähige Kosten

Weitere anerkennungsfähige Kosten sind Sachkosten (1% der förderbaren Personalkosten) sowie Fortbildungs- und Supervisions-Kosten (3% der förderbaren Personalkosten, inkl. Fahrtkosten) sowie Overhead-Kosten (2,5% der förderbaren Personalkosten).

8. Der durchschnittlich förderbare **Stundenlohn** wurde auf € 25.- erhöht.

## Fragen & Antworten

Weitere Details sind der Richtlinie bzw. dem Vertrag zu entnehmen. Bei Fragen steht Ihnen Herr Maximilian H. Tonsern, B.A. (0316/877-3680) sowie Fr. Cornelia Steinscherer (0316/877-2099) gerne zur Verfügung.